

Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 20 (2) AsylG

Sachverhalt:

Ein ägyptischer und ein irakischer Staatsbürger beantragten in Österreich Asyl. Beide Anträge wurden in zweiter Instanz vom Bundesminister für Inneres (BMI) abgewiesen.

In der dagegen erhobenen Beschwerde nach Art. 144 B-VG leitet der VfGH ein amtswegiges Normprüfungsverfahren bezüglich des Wortes "offenkundig" in § 20 (2) des Asylgesetzes 1991 (AsylG), BGBl 1992/8 ein.

Rechtsausführungen:

Gemäß § 11 AsylG 1991 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) auf das Asylverfahren dort anwendbar, wo das Gesetz selbst nichts anderes bestimmt. Das AsylG enthält eine Reihe abweichender Bestimmungen. So hat unter anderem der BMI nach § 20 (2) AsylG nur dann eine Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens anzuordnen, wenn dieses Verfahren offenkundig mangelhaft war. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu diesem Begriff zeigen, daß der Gesetzgeber diesen Begriff mit dem vom VfGH verwendeten Begriff der Willkür gleichsetzt (270 BlgNr. 18 GP).

Der VfGH hegt Bedenken gegen diese Abweichung von den Bestimmungen des AVG. Art. 11 (2) B-VG läßt abweichende Regelungen von den einheitlichen Vorschriften des Bundesgesetzgebers über das Verwaltungsverfahren nur dann zu, wenn dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. "Erforderlich" heißt, für die Regelung des Gegenstandes unerlässlich (vgl. VfSlg 6343/70, 8945/80, 10.097/84, 11.564/87).

Der VfGH verkennt dabei keinesfalls die Besonderheit des Asylverfahrens. Solange ein Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, genießt der Ansuchende bereits das Aufenthaltsrecht, worauf eigentlich das Asylverfahren abstellt. Die abweichenden Bestimmungen sollen sicherstellen, daß der Asylwerber am Verfahren mitwirkt und sachdienliches Vorbringen so rasch als möglich erstattet. Vorläufig ist allerdings nicht erkennbar, warum eine Regelung unerlässlich im dargestellten Sinn sein sollte, nach der die Berufungsbehörde nur dann Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens aufgreifen darf, wenn sie den Grad der Willkür erreichen.

Der VfGH erkennt über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide, womit deren Rechtswidrigkeit behauptet wird. Er ist allerdings zur Aufhebung nur berechtigt, wenn Verfahrensmängel in letzter Instanz nicht bereinigt wurden und so auch dieses Verfahren mit Mangelhaftigkeit belasten. Der BMI als Asylbehörde zweiter Instanz kann ein mangelhaftes erstinstanzliches Verfahren nur dann aufheben, wenn dieser Mangel offenkundig ist, d.h. den Grad von Willkür erreicht. Kann aber der Mangel vom BMI nicht aufgegriffen werden, dann bewirkt dies auch keine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens (vgl. VfGH vom 21. April. 1993, 92/01/1121, 1122).

Das Sechste Hauptstück des B-VG sieht ein Rechtsschutzsystem vor, in dem jede Art von rechtswidrigem Vorgehen von Verwaltungsbehörden vom VfGH oder von einer Kollegialbehörde nach Art. 133 Z. 4 B-VG überprüfbar ist. Bedenklich ist, wenn § 20 (2) AsylG vorsieht, daß Verfahrensverletzungen, die nicht den Grad der Willkür erreichen, der Überprüfbarkeit der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes entzogen werden.

Aus dem rechtsstaatlichen Prinzip erwächst das verfassungsrechtliche Gebot, daß die Einhaltung der Verfassung und der Gesetze durch entsprechende Einrichtungen zu sichern ist.

Der VfGH vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß ein administrativer Instanzenzug von Verfassungen wegen nicht geboten ist. Wenn der Gesetzgeber einen solchen einrichtet, darf er zwar Rechtsmittelbeschränkungen vorsehen, nicht aber den Rechtsschutz in einem Teilbereich beseitigen. Die Einschaltung einer Berufungsinstanz, die auf Überprüfung offenkundiger Mängel beschränkt wird, scheint mit dem rechtsstaatlichen Prinzip nicht vereinbar, weil der Rechtsschutz in einem Teilbereich beseitigt wird.

Die Verfassungsmäßigkeit des Wortes "offenkundig" in § 20 (2) AsylG 1991 wird daher von Amts wegen geprüft.

[Der Beschluß im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)